

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Baden-Württemberg	Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Berufsordnung, - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang, - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer			Hinweise an Bildungsträger und Fortbildungseinrichtungen
	Architektengesetz Baden-Württemberg: Abschnitt II ... „§ 17 Berufsordnung Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung. Die Berufsordnung soll insbesondere Vorschriften enthalten über ... 3. die berufliche Fortbildung; ...“	Eintragungsverordnung: Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste sind beizufügen: ... „3.b) ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit als AIP bzw. SIP; c) Nachweise in geeigneter Form über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Erfahrungsaustauschen; ...“	Fort- und Weiterbildungsordnung § 1 Fort- und Weiterbildung (1) Nach § 17 des baden-württembergischen Architektengesetzes hat die Architektenkammer in einer Berufsordnung Regelungen über die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu treffen. Nach Abschnitt 1 Ziffer 2 der Berufsordnung sind Kammermitglieder zur ständigen Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch verpflichtet. (2) Der Zeitaufwand für Fort- und Weiterbildung muss angemessen sein und darf im Jahresdurchschnitt 20 Stunden nicht unterschreiten. § 4 Nachweis und Überprüfung der Fort- und Weiterbildung (1) Aus den fortbildungspflichtigen Architekten und Stadtplanern ermittelt die Architektenkammer jährlich eine zehnpromtente Stichprobe. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens acht Stunden jährliche Fort- und Weiterbildung nachzuweisen. Darüber hinaus kann die Architektenkammer in besonderen Einzelfällen von Mitgliedern die entsprechenden Nachweise verlangen. Ein Verstoß gegen die Fortbildungspflicht stellt ein berufswidriges Verhalten dar. (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildung im	Anerkennungen von Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen sind durch den Bildungsträger/ Veranstalter über das Online-Portal auf der Homepage der AKBW zu beantragen. Die individuelle Antragstellung durch Mitglieder ist nicht möglich. Der Antrag auf Anerkennung ist pro Veranstaltung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit den erforderlichen Unterlagen (Antragsformular, Programmagenda, Musterteilnahmebescheinigung) zu stellen. Für die Bearbeitung der Anträge wird ein Vorlauf von mindestens 10 Werktagen benötigt. Sollen Veranstaltungen frühzeitig veröffentlicht werden (z. B. in Druckmedien), beträgt die Frist ca. 12 Wochen. Eine nachträgliche Anerkennung ist ausgeschlossen. Eine Anerkennung ist nur für Einzelveranstaltungen möglich, bei denen Datum und Veranstaltungsort verbindlich feststehen. Der Veranstalter einer als Fort- bzw. Weiterbildung anerkannten Veranstaltung ist verpflichtet, den Teilnehmern einen Nachweis über deren

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
			<p>nachweispflichtigen Umfang nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, diese Fortbildung im folgenden Halbjahr nachzuholen.</p> <p>(3) Von der Nachweispflicht ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Alters-, Berufsunfähigkeits- oder volle Erwerbsminderungsrente beziehen und keine Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit als Architekten erzielen.</p>	<p>Teilnahme in Form einer Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, sofern es sich um Mitglieder der AKBW handelt. Für die Richtigkeit der Angaben ist der Veranstalter verantwortlich, dies gilt insbesondere für Kontrolle der Anwesenheit.</p> <p>Fortbildungsveranstaltungen der Akademien der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt.</p> <p>Exkursionen können mit max. 2 Unterrichtsstunden anerkannt werden.</p> <p>An Weiterbildungsveranstaltungen für Architekten/Stadtplaner im Praktikum gelten spezielle Regelungen aus der Eintragungsverordnung.</p> <p>1 Unterrichtsstunde = 45 min.</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Bayern	Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Baukammerngesetz (Art.24 (1) 1. Berufspflichten) und Berufsordnung, (Ziff.1.2) - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang, - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten (Erläuterungen zu Ziff.1.2 Berufsordnung: Schwerpunkte: Wirtschaftlichkeit, Management, Rechtskunde und Verwaltungstechnik, Technik, Umweltverträglichkeit, künstlerische und ganzheitliche Betrachtungsweise sowie Studienreisen) - ohne Kontrolle durch die Kammer			
	Baukammerngesetz (BauKaG): Sechster Teil: Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit Art. 24 Berufspflichten „(1)Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, 1. sich beruflich fortzubilden,... Das Nähere regeln die Berufsordnungen.“		Berufsordnung der Bayerischen Architektenkammer: 1. Verhalten in der Öffentlichkeit und bei der Berufsausübung ... „1.2 Der Architekt unterrichtet sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb seines Fachgebietes im Bereich der von ihm übernommenen Aufgaben. Er wendet die dabei gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.“ ... Erläuterungen: „Zu 1.2 Der Architekt muss sich durch Fortbildung über die Entwicklung innerhalb seines Fachgebietes unterrichten. Die Vielfalt der Leistungsbilder erfordert eine ständige Information über neueste Entwicklungen und Standards auf zuverlässige Art aus seriösen Quellen und durch Fortbildungsangebote der Bayerischen Architektenkammer unter folgenden Schwerpunkten: - Wirtschaftlichkeit - Management - Rechtskunde und Verwaltungstechnik - Technik - Umweltverträglichkeit - künstlerische und ganzheitliche Betrachtungsweise.“	

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
			Zur Unterrichtung im Sinne von Ziff. 1.2 gehören auch Studienreisen, die der Architekt im Hinblick auf seine Fortbildung unternimmt.“	

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Berlin	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Berufsordnung, - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten</p> <p>§ 27 Berliner Architekten- und Baukammergesetz (ABKG):</p> <p>„§ 27 Berufsordnung (1) Wer nach diesem Gesetz der Berufsordnung unterworfen ist, hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihm im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Das Nähere regelt die Berufsordnung. (2) Die Berufsordnung soll insbesondere Vorschriften enthalten über (...) 3. die berufliche Fortbildung (...)“</p>		<p>§ 4 Berufsordnung der Architektenkammer Berlin vom 21.11.2009:</p> <p>„§ 4 Fortbildung Kammerangehörige sind verpflichtet, sich in angemessenem Umfang beruflich fortzubilden und ständig über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.“</p>	

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Brandenburg	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Beschluss Vertreterversammlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang, - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne Kontrolle durch die Kammer 	<p>Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 24. April 2010</p> <p>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet.</p>		
	<p>Brandenburgisches Architektengesetz (BbgArchG): vom 08. März 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 39])</p> <p>§ 3 Berufspflichten (1) Architektinnen und Architekten haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welches die Stellung der Architektinnen und Architekten erfordert, würdig zu zeigen.</p> <p>(2) Sie sind verpflichtet,</p> <p>3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten sowie die Fortbildung in der Praxiszeit zu gewähren,</p>			

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Bremen	Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne Kontrolle durch die Kammer			
	Bremisches Architektengesetz (BremArchG): BremArchG § 13 Abs. 2 Nr. 3 „§13 Berufspflichten Die Kammerangehörigen sind verpflichtet, (...) sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten (...)“		Berufsordnung wurde abgeschafft	

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Hamburg	Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne permanente Kontrolle durch die Kammer			
	Hamburgisches Architektengesetz: § 19 Berufspflichten (2) Sie [die Berufsangehörigen nach §§ 2 und 9, die Gesellschaften nach §§ 10 bis 12 sowie die außerordentlichen Mitglieder nach § 13 Absatz 1] sind insbesondere verpflichtet, ... b) sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten, ...“			

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Hessen	<p>Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Hauptsatzung sowie Fortbildungsordnung (Anlage zur Hauptsatzung),</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang, - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer <p>Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG): Verabschiedet vom Hessischen Landtag Mai 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012.</p> <p>Dritter Teil: Berufsordnung § 17 Berufspflichten ...</p> <p>(3) Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehender berufsangehöriger Personen zu fördern. Weiteres kann die Architekten- und Stadtplanerkammer bestimmen, soweit dazu keine Rechtsverordnung besteht. ..."</p> <p>Als erstes Bundesland hat Hessen die Pflicht zur Fortbildung gesetzlich festgeschrieben. Die Fortbildungsordnung ist mit der Hauptsatzung am 1.2.2003 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 8.12.2009 geändert. Die Änderungen der Fortbildungsordnung treten am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.</p>	<p>Hauptsatzung der Architekten – und Stadtplanerkammer Hessen:</p> <p>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder „(3) Eine besondere mitgliedschaftsbezogene Berufspflicht ist die berufliche Fortbildung (§17 Abs. 3 HASG). Das Weitere regelt eine Fortbildungsordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.“</p> <p>Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung):</p> <p>„§ 1 Kreis der Verpflichteten „(1) Der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung unterliegen gem. § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) alle Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen. (2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf jedes Mitglieds. Einen Teil ihrer Fortbildung haben die Mitglieder jedoch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen und nachzuweisen. ...“</p> <p>§ 2 Fortbildungspunkte (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die gem. § 1 Abs. 2 verpflichteten Mitglieder Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur</p>		<p>Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung):</p> <p>„§ 5 Qualitätssicherung (1) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochschulen - (anderen) Kammern - Verbänden des Berufsstandes - Behörden (intern) - Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. <p>(2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten oder Teilen davon von Veranstaltern, die nicht in erster Linie Fortbildung betreiben (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukterstellern oder Herstellern von Arbeitsmitteln für Architekten und Stadtplaner, die auch der Werbung dienen) oder von Veranstaltungen, die nicht in erster Linie der Fortbildung dienen, wird dem Veranstalter von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall bestätigt.</p> <p>(3) Die Bestätigung ist für die Veranstalter gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach Arbeitsaufwand.</p> <p>(4) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.“</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>Fort- und Weiterbildung erworben haben. ...“</p> <p>(2) Für jedes dieser Mitglieder wird ein „Fortbildungskonto“ geführt. Das Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.</p> <p>(3) Die Mitglieder müssen in jeweils 4-jährigen Abrechnungszeiträumen, beginnend am 1.7.2008, mindestens 32 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen.</p> <p>Nach entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber eine „Fortbildungsurkunde AKH“.</p> <p>(4) Es wird empfohlen, über die Mindestanforderung des Absatz 3 hinaus, mindestens weitere 64 Fortbildungspunkte während des jeweiligen 4-jährigen Abrechnungszeitraums zu erwerben und nachzuweisen. Bei entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber ein „Fortbildungssiegel AKH“, soweit die zur Erlangung des Siegels erforderlichen Punkte nicht gemäß Absatz 8 auf Wunsch des Mitglieds auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden.</p> <p>(5) Für die Teilnahme an von der Akademie entsprechend ausgewiesenen Lehrgängen wird ein „Fortbildungszertifikat AKH“ unter Anrechnung der hierbei erworbenen Punkte erteilt.</p>		<p>1 Fortbildungspunkt = 1 Unterrichtseinheit = 45 min.</p> <p>Überprüfung der Pflichterfüllung erfolgt jeweils zum Ende des Abrechnungszeitraums. Bei Nichterfüllung droht ein berufsgerichtliches Verfahren (Ehrenverfahren) mit den Sanktionen gemäß § 18 Abs. 6 HASG. In minder schweren Fällen erfolgt eine Rüge durch die Präsidentin/den Präsidenten (§ 18 Abs. 9 HASG).</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>(6) Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen und Baustellenbesuchen.</p> <p>(7) Die bei einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erworbenen Fortbildungspunkte werden durch die AKH unmittelbar dem Fortbildungskonto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben. Die bei anderen Veranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte sind insoweit nachzuweisen, als sie zur Erfüllung des 4-Jahreskontingents gemäß Absatz 3 eines Mitglieds erforderlich sind oder der Erlangung eines „Fortbildungssiegel AKH“ dienen sollen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.6. des letzten Jahres des 4-jährigen Abrechnungszeitraums unaufgefordert durch das Mitglied selbst durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder vergleichbarer Unterlagen zu erbringen.</p> <p>(8) Erworbenene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.</p> <p>Hat ein Mitglied in einem Abrechnungszeitraum ab dem 1.7.2008 bereits mehr als die gemäß Absatz 3 mindestens zu erbringenden Fortbildungspunkte nachgewiesen, werden die überzähligen Fortbildungspunkte auf den darauf folgenden Abrechnungszeitraum übertragen, soweit sie nicht auf Wunsch des Mitglieds zur Erlangung des „Fortbildungssiegel AKH“ gem. Absatz 4 verwendet wurden.</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>(9) Die Mitglieder haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als „zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet“ anerkannt sind.</p> <p>(10) Neu eingetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Fortbildungsnachweisverpflichtung des zum Zeitpunkt ihres Eintritts laufenden Abrechnungszeitraums anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr, zu erfüllen. Dabei sind die Fortbildungspunkte bis zum Ende des Abrechnungszeitraums einschließlich des Halbjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Es entfallen jeweils die Hälfte der im Schnitt eines Jahres mindestens nachzuweisenden Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils die Eintragung bis 30.6. und 31.12.</p> <p>(11) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. Sachverständigenordnung der AKH und Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) erworbene Fortbildungspunkte sind anrechenbar, soweit die Fortbildungsveranstaltungen die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 u. 2 erfüllen.</p> <p>(12) „Fortbildungsurkunde AKH“, „Fortbildungssiegel AKH“ und „Fortbildungszertifikat AKH“ können im Rahmen zulässiger Werbung, z.B. auch im Büroverzeichnis der AKH, genutzt werden. Auf Wunsch des Mitglieds werden „Fortbildungssiegel AKH“ und „Fortbildungszertifikat AKH“ auf der Internetseite der AKH veröffentlicht.</p> <p>§ 6 Fortbildungsver säumnisse</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>(1) Hat ein gem. § 1 Abs. 2 verpflichtetes Mitglied am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachholen. Die Fortbildungsverpflichtung und Frist für den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung des folgenden Abrechnungszeitraums bleiben davon unberührt.</p> <p>(2) Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Verfahren nach den im HASG für den Fall der Verletzung von Berufspflichten vorgesehenen Regelungen (§ 18 HASG)“</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Mecklenburg - Vorpommern	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architekten- und Ingenieurgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer <p>Architekten- und Ingenieurgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ArchIngG M-V) vom 18.11.2009:</p> <p style="text-align: center;">§ 29 Berufspflichten</p> <p>(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen sich so verhalten, wie es Ansehen und Vertrauensstellung ihres Berufes erfordern. Sie haben insbesondere</p> <p>...</p> <p>2. durch geeignete Informations- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass sie mit den für ihre Berufsausübung geltenden rechtlichen Bestimmungen und mit dem neuesten Stand der Technik ihres Tätigkeitsbereiches vertraut sind und die üblichen Qualitätsanforderungen an ihre eigenen Leistungen und die ihrer Beschäftigten erfüllt sind,</p> <p>...</p>	<p>Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28.04.2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 17.11.2012</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Fortbildungsverpflichtung</p> <p>(1) Zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V besteht für alle Kammermitglieder die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.</p> <p>(2) Während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 ArchIngG M-V) sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen. Näheres regelt § 5 Abs. 3.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Themen der Fortbildung</p> <p>(1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fort- und Weiterbildung aus.</p> <p>(2) Zu den Themen der Fortbildung in der AK M-V zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.</p> <p>[...]</p>		<p>Über die Anerkennung einer Fortbildung als geeignet im Sinne des § 2 der Fortbildungssatzung entscheidet der Fortbildungsausschuss. Anbieter können den Ausschuss beauftragen, vorab über die Anerkennung einer Fortbildung zu entscheiden. Hierfür wird eine Gebühr von EUR 80,- pro Veranstaltung fällig.</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>§ 5 Fortbildungsstunden</p> <p>(1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder acht Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Fortbildungsstunde entspricht einer unterrichteten Zeitstunde. In begründeten Ausnahmefällen können 16 Fortbildungsstunden in einem Zweijahreszyklus gemäß § 6 Abs. 2 absolviert werden.</p> <p>(2) Eigene Referententätigkeit wird beim Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu acht Fortbildungsstunden pro Tag anerkannt. Bei Veranstaltungen, die Randbereiche des Fachgebiets des Teilnehmers betreffen, kann der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung eine anteilige Anerkennung beschließen.</p> <p>(3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung 4 Fortbildungsstunden pro Jahr der in § 2 genannten Themenbereiche.</p> <p>§ 6 Fortbildungsnachweis</p> <p>(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unaufgefordert zu erbringen.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung, aus der Thema, Inhalt, Datum und die Zahl der</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>Fortbildungsstunden der Veranstaltung sowie der Name des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen. Gehen diese Angaben aus der Teilnahmebestätigung nicht hervor, so hat der Teilnehmer entsprechende Nachweise zu erbringen.</p> <p>(4) Befreit von der Fortbildungsnachweispflicht sind Mitglieder, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach vollendetem 70. Lebensjahr ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder 2. die wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind oder 3. an staatlichen oder privaten Hochschulen oder universitären Einrichtungen in der Lehre für Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mit einem Beschäftigungsanteil von mindestens 50% lehren, oder 4. als „im öffentlichen Dienst tätig“ eingetragen sind und keine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 ArchIngG M-V ausüben. <p>Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 4 verlangen.</p> <p>(5) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer davon absehen, von Mitgliedern Fortbildungsnachweise für bestimmte Zeiträume einzufordern. Sollte ein Mitglied aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall an der Nachweiserbringung gehindert sein, hat es dieses auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern glaubhaft zu machen.</p> <p>§ 7 Kontrolle der Fortbildung (1) Die Geschäftsstelle der AK M-V wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen. [...]</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Nieder-sachsen	Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne Kontrolle durch die Kammer			Keine Regelung zur Zulassung von Seminaranbietern; es muss in jedem Einzelfall rein inhaltlich beurteilt werden, ob Fortbildungen den Vorgaben des NArchTG genügen;
	Niedersächsisches Architektengesetz: § 4 NArchTG - Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste (5) ... Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens acht eintägige Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themengebieten besucht worden sein: 1. öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens, 2. zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens, 3. Planungs- und Baupraxis sowie 4. Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens. Für die Eintragung in der Fachrichtung "Architektur" ist der Besuch von zwei Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und vier weiteren Veranstaltungen erforderlich. § 24 NArchTG - Berufspflichten (1) Die Architektinnen und Architekten haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. (2) Sie sind insbesondere verpflichtet, 1. sich beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,	keine	keine	Infoblatt erläutert die Frage, welchen Umfang und welche Inhalte Seminare anderer Anbieter haben müssen, um vom Eintragungsausschuss als der im NArchTG formulierten Fortbildungspflicht für Absolventen genügend anerkannt zu werden.

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Nordrhein-Westfalen	Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Fort- und Weiterbildungsordnung, - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang, - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer			Von der VVS ist am 24.10.2015 folgende Änderung des § 1 Abs. 2 FuWO hinsichtlich der Fortbildungspflicht von Professoren beschlossen worden:
	Baukammergesetz (BauKaG NRW): Dritter Abschnitt: Architektenkammern § 20 Satzungen „(1) Die Architektenkammer kann zur Regelung ihrer Angelegenheiten Satzungen erlassen. Sie hat in der Form der Satzung Bestimmungen zu treffen über ... 9. die Fort- und Weiterbildungsordnung (2)... (3) Die Fort- und Weiterbildungsordnung muss mindestens regeln, 1. zu welchen Themen die Mitglieder sich jeweils fort- oder weiterbilden müssen, 2. welche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen seitens der Architektenkammer anerkannt werden, 3. welchen Umfang die einzelnen Maßnahmen haben müssen und 4. innerhalb welchen Zeitraums die Maßnahmen besucht werden müssen. Die Kammer trifft darüber hinaus Regelungen, die eine wirksame Überwachung der Fort- und Weiterbildung gewährleisten.“		Fort- und Weiterbildungsordnung § 5 Umfang der Fortbildung „Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr muss die Fortbildung mindestens 8 Unterrichtsstunden betragen.“ § 7 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung „(1) Bei jährlich 10% der Mitglieder, die durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden sowie aus besonderem Anlass, wird festgestellt, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird.“	„Von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen sind Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr berufstätig sind, Mitglieder, die nicht mehr berufsfähig sind, sowie Mitglieder, die an Universitäten und Fachhochschulen als Professoren oder Juniorprofessoren mit einem Umfang von mindestens 50 % der Lehrverpflichtung im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung tätig sind. Die Kammer kann geeignete Nachweise zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen verlangen. “ Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern werden allgemein anerkannt. Fortbildungsveranstaltungen weiterer Bildungsträger werden vor Anerkennung jeweils individuell geprüft. 1 Unterrichtsstunde = 45 min. Eine Anlage zur Fort- und Weiterbildungsordnung regelt Fortbildungsthemen für die Fachrichtungen.

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
	<p>§ 22 Berufspflichten</p> <p>„(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechtes auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.</p> <p>(2) Sie sind insbesondere verpflichtet, ... 4. sich entsprechend der Fort- und Weiterbildungsordnung der Architektenkammer beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten. ...“</p>			

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Rheinland-Pfalz	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Satzung über eine Berufsordnung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - Nachweis auf Verlangen der Kammer (vgl. § 4 Berufsordnung) 			<p>Die Ausführungen links betreffen lediglich die Pflichten der bereits eingetragenen Berufsangehörigen. Für antragstellende Personen (Absolventen) bestehen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 ArchG gesetzlich geregelte Fortbildungspflichten, die in der Landesverordnung zur Durchführung des Architektengesetzes vom 9. Februar 2009 sowie in der Satzung über die Grundsätze über Inhalt und Umfang der Fortbildungsmaßnahmen für Absolventen in der Praxis (AiP) vom 5. Juni 2009 nach Inhalt und Umfang dezidiert geregelt sind.</p>
	<p>Architektengesetz Rheinland-Pfalz (ArchG): vom 16. Dezember 2005 geändert durch Gesetz vom 21.12.2007:</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3: „§ 2 (1) Die Mitglieder der Architektenkammer (§ 14) sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. Ein Verhalten, das gegen diese Pflichten verstößt, ist berufswidrig. Das Nähere regelt die Berufsordnung; sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über ... 3. die berufliche Fortbildung ...“</p>	<p>Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 17.03.2006</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1: „§ 2 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Berufsordnung einzuhalten. Bei Verstößen unterliegen die Mitglieder der Berufsergänzbarkeit (§ 32 ArchG).“</p>	<p>Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 13.06.2008:</p> <p>Gemäß § 4 Satzung über eine Berufsordnung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz vom 13. Juni 2008:</p> <p>„§ 4 Fort- und Weiterbildung Das Mitglied ist zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Die Teilnahme ist auf Verlangen der Kammer nachzuweisen.“</p>	

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Saarland	<p>Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Fortbildungsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer <p>Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz i.d.F. vom 16.06.2010:</p> <p>"Dritter Teil Obliegenheiten, Berufspflichten, Berufsgerechtheit"</p> <p>„§ 43 Berufspflichten (1) Die Kammermitglieder und die in einem Gesellschaftsverzeichnis nach diesem Gesetz eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. 3. sich beruflich fortzubilden und die berufliche Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern. 4.“ 	<p>Fortbildungsordnung von der Mitgliederversammlung am 28.11.2008 verabschiedet:</p> <p>Präambel Zur Konkretisierung der Berufspflicht aus § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SAIG (Fortbildungspflicht) wird gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 3 SAIG nachfolgende Fortbildungsordnung erlassen.</p> <p>§ 1 Fortbildungspflicht (1) Jedes Kammermitglied ist verpflichtet sich fortzubilden. (2) Dies gilt nicht, wenn das Kammermitglied nicht berufstätig ist.</p> <p>§ 2 Fortbildungszeitraum (1) Der Fortbildungszeitraum beträgt 3 Jahre, beginnend am 1. Januar 2009. Innerhalb des Fortbildungszeitraumes müssen mindestens 24 Fortbildungspunkte erworben werden. (2) Neu eingetragene Mitglieder müssen die Fortbildungspunkte anteilmäßig für den betreffenden Fortbildungszeitraum nachweisen.</p> <p>§ 3 Fortbildungsumfang (1) Die Fortbildungspunkte werden wie folgt verteilt: a) ganztägige Veranstaltung: 8 Punkte b) vierstündige Veranstaltung: 4 Punkte</p>	Eine Berufsordnung existiert z.Zt. nicht.	<p>Fortbildungsordnung von der Mitgliederversammlung am 28.11.2008 verabschiedet:</p> <p>..... § 5 Fortbildungsveranstalter (1) Die Eignung des Veranstalters zur Durchführung der Fortbildung wird auch unterstellt, wenn es sich dabei um:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) andere Architekten- oder Ingenieurkammern b) Verbände des Berufsstandes c) Behörden d) Hochschulen, e) Veranstalter, deren Hauptziel es ist, Fortbildungen anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, handelt. <p>(2) Die Eignung anderer Veranstalter hängt von der Genehmigung durch die Architektenkammer des Saarlandes ab. (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Genehmigung kann eine am Arbeitsaufwand orientierte Gebühr gem. § 8 der Kostenordnung der AKS erhoben werden. ...“</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>c) zweistündige Veranstaltung: 2 Punkte</p> <p>§ 4 Fortbildungsveranstaltungen (1) Der Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen: Planung und Gestaltung Technik und Ausführung Bau- und Projektmanagement Planungs- und Bauökonomie Planungs- und Baurecht Organisation und Büromanagement Kommunikation (2) Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind z. B. a) Seminare b) E-Learning Seminare c) Lehrgänge d) Workshops e) Kongresse f) Tagungen g) Exkursionen / Baustellenbesuche (durch fachliche Führungen der in § 5 genannten anerkannten Veranstalter). h) Werkvorträge</p> <p>§ 5 Fortbildungsveranstalter - siehe rechte Textspalte -</p> <p>§ 6 Fortbildungsnachweise (1) Der Nachweis über die im Fortbildungszeitraum erworbenen Fortbildungspunkte wird ohne Aufforderung durch das Mitglied selbst bis spätestens 1. März des Folgejahres gegenüber der Architektenkammer des Saarlandes geführt. Die Architektenkammer</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
		<p>des Saarlandes behält sich das Recht vor, nach dem Stichprobenprinzip Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fortbildungspflicht durchzuführen. (2) Auf Antrag des Mitgliedes stellt die Kammer ein Zertifikat aus, das folgende Angaben enthält: - Angaben zur Person des Teilnehmers/der Teilnehmerin - Angaben zum Veranstalter der Fortbildungsmaßnahmen - Thema und Inhalt der Fortbildungsmaßnahmen - Datum der besuchten Fortbildungsmaßnahmen (3) Die Zertifikate können im Rahmen zulässiger Werbung genutzt werden.</p> <p>§ 7 Fortbildungsver säumnisse (1) Hat ein Mitglied der Architektenkammer die erforderliche Anzahl von nachzuweisenden Weiterbildungseinheiten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, so kann innerhalb einer Frist von 6 Monaten ein Nachweis vorgelegt werden. (2) Ein Verstoß gegen die Fortbildungs- oder die Nachweispflicht stellt eine Verletzung der Berufspflicht dar und kann Maßnahmen nach §§ 44, 46 SAIG nach sich ziehen.</p> <p>§ 8 Inkrafttreten Die Fortbildungsordnung tritt am 01. Januar 2009, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Sachsen	Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz und Fortbildungsordnung - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer			
	<p>Sächsisches Architektengesetz: Das SächsArchG vom 2. April 2014 ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten.</p> <p>Abschnitt 1 Führen der geschützten Berufsbezeichnung, Berufsaufgaben ... „§ 3 Berufspflichten (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Sachsen sind verpflichtet, Ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie sind insbesondere verpflichtet, 1. sich in den Berufsaufgaben fortzubilden und im Regelfall jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen,</p> <p>§ 8 Löschung der Eintragung (1) Die Eintragung in einer Liste nach § 5 Abs. 1 soll gelöscht werden, wenn ... der Eingetragene seiner Fortbildungsverpflichtung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen ist.</p>	<p>Fortbildungsordnung der AK Sachsen: Fortbildungsordnung wird auf Grundlage des neuen Architektengesetzes zur Zeit überarbeitet</p> <p>Bisher: § 1 Fortbildungsverpflichtung</p> <p>„(1) Die in die Architekten- und Stadtplanerliste der Architektenkammer Sachsen eingetragenen Architekten und Stadtplaner sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und jährlich mindestens einen Nachweis hierüber bei der Architektenkammer zu hinterlegen.</p> <p>(2) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die Mitglieder jährlich mindestens eine oder mehrere Fortbildungsveranstaltungen absolvieren, die in der Summe den Anrechnungsfaktor 1 ergeben. Dazu können insbesondere ganztägige oder halbtägige Fortbildungsveranstaltungen (§4 Absatz 2) absolviert werden.</p> <p>... §4 Veranstaltungsformen ... (2) Der Anrechnungsfaktor für Fortbildungsveranstaltungen nach Abs. 1 beträgt: - bei ganztägigen Veranstaltungen (mindestens</p>		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungs-vorhaben und Zielrichtung der AK)
		8 Stunden) 1,0 pro Veranstaltung. - bei halbtägigen Veranstaltungen (mindestens 4 Stunden) 0,5 pro Veranstaltung		

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landes-architekten-kammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Sachsen-Anhalt	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne Kontrolle durch die Kammer <p>Architektengesetz Sachsen-Anhalt:</p> <p>Teil 2 Architektenkammer</p> <p>Abschnitt 1</p> <p>....</p> <p>„§ 16 Berufspflichten</p> <p>(1) Die Mitglieder der Architektenkammer und die auswärtigen Berufsangehörigen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihre Stellung erfordert.</p> <p>(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <p>....</p> <p>5. sich beruflich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen fortlaufend zu informieren.</p> <p>....“</p>			

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Schleswig-Holstein	<p>Allgemeine Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> - ohne Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - ohne Angaben zu Fortbildungsinhalten - ohne Kontrolle durch die Kammer 			<p>Auszug § 1 der Fortbildungsordnung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 5.11.2012 Mitglieder und Listenzugehörige, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben, sind von der Pflicht zur Fortbildung ausgenommen.</p>
	<p>Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ArchInlgK):</p> <p>Erster Teil Berufsaufgaben, Schutz der Berufsbezeichnung, Eintragung und Löschung ... „§ 3 Berufspflichten (1) Die in die Listen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7 eingetragenen Personen haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem Vertrauen gerecht zu werden, das ihnen entgegengebracht wird. Sie sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungsart insbesondere verpflichtet, ... 2. sich beruflich fortzubilden ...“</p>	<p>Fortbildungsordnung der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein vom 5.11.2012 (Auszug)</p> <p>§ 5 Umfang der Fortbildung Der Umfang der Fortbildung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. In einem Jahr muss die Fortbildung mindestens 12 Unterrichtsstunden (1 UE = 45 min.) betragen.</p> <p>§ 6 Nachweis der Fortbildung Die Mitglieder weisen der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsveranstaltungen durch Bescheinigungen nach, aus denen Teilnehmernamen, Thema, Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung ersichtlich sind. Anerkennungsfähig ist neben der Teilnahme auch die Durchführung solcher Veranstaltungen durch Fortbildungsverpflichtete selbst.</p> <p>§ 8 Nachweis und Überprüfung der Fortbildung Jährlich oder aus besonderem Anlass wird bei den Mitgliedern durch eine zufällige Stichprobe ermittelt werden, ob der Mindestumfang der Fortbildung erreicht ist. Wenn festgestellt wird, dass die Fortbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer gestatten, dass die Fortbildung im folgenden Halbjahr nachgeholt wird.</p>		<p>Auszug § 2 der Fortbildungsordnung Veranstaltungen zur Fortbildung in den Themenbereichen der Anlage sind Seminar, Fachvorträge, Lehrgänge, Workshops, Kolloquien, Tagungen, Exkursionen, Inhouse-Schulungen.</p> <p>Auszug § 3 der Fortbildungsordnung Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bietet allen Mitgliedern geeignete Fortbildungsveranstaltungen an. Fortbildungsveranstaltungen der Architekten- und Ingenieurkammern sowie der Universitäten, Hochschulen und der Verbände werden allgemein anerkannt. Fortbildungsveranstaltungen weiterer Bildungsträger werden vor Anerkennung jeweils individuell geprüft. Veranstaltungsangebote, die Werbung von Produkten beinhalten, sind nicht anererkennungsfähig.</p>

Synopse zum Stand der Regelungen zur Fortbildungsverpflichtung für Kammermitglieder

Stand: 08.12.2015

Landesarchitektenkammer	Regelungen von Fortbildungspflichten im: Architektengesetz	Satzung / Verordnung	Berufsordnung	Sonstige Anmerkungen (z.B. Regelungen zur Zulassung von Seminaranbietern, Novellierungsvorhaben und Zielrichtung der AK)
Thüringen	<p>Geregelte Verpflichtung der Kammermitglieder zur beruflichen Fortbildung durch Architektengesetz, Berufsordnung und Fortbildungssatzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit Angaben zum geforderten Fortbildungsumfang - mit Angaben zu Fortbildungsinhalten - mit Kontrolle durch die Kammer 			<p>Nach ThürAIKG gemäß § 4 – Eintragungsvoraussetzungen - wird gemäß Abs. 1 verlangt, dass während der praktischen zweijährigen Berufsausübung erforderliche Fortbildungsmaßnahmen besucht und nachgewiesen werden.</p>
	<p>Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz (ThürAIKG) vom 05.02.2008):</p> <p>§ 28 Berufspflichten Abs. 1 Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich so zu verhalten, wie es Ansehen und Vertrauensstellung ihres Berufsstandes erfordern. Sie haben insbesondere</p> <p>gemäß Abs. 2 Punkt 2 sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen und Qualitätsanforderungen zu unterrichten,</p> <p>Das ThürAIKG ist veröffentlicht unter http://www.architekten-thueringen.de/berufsrecht/_download/ThuerAIKG.pdf</p>	<p>Fortbildungssatzung der Architektenkammer Thüringen vom 30.10.2015:</p> <p>Die AKT hat auf Ihrer Vertreterversammlung am 30. Oktober 2015 eine neue Fortbildungssatzung beschlossen. Themen der Fortbildung, Fortbildungsformen, Qualitätssicherung der Fortbildungsangebote sind näher in dieser Satzung beschrieben. Kernpunkt darin ist der Nachweis einer Pflichtfortbildung mit 48 Stunden a 45 Minuten innerhalb von 2 Jahren. Die Kammer kann Nachweise über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen fordern.</p> <p>Bei Erfüllung der Fortbildungs- und Nachweispflicht stellt die Kammer auf schriftlichen Antrag des Mitglieds eine Fortbildungsbescheinigung aus. Die Verletzung der Fortbildungspflicht ist ein Verstoß gegen die Berufsordnung. Der Vorstand kann eine Rüge aussprechen oder vom Ehrenausschuss geahndet werden.</p> <p>Die Fortbildungssatzung ist veröffentlicht unter http://www.architekten-thueringen.de/berufsrecht/_download/akt_fortbildungssatzung.pdf</p>	<p>Berufsordnung der Architektenkammer Thüringen vom 28.11.2008</p> <p>§ 2 Berufsgrundsätze</p> <p>Abs. 7 Die Architekten und Stadtplaner sind gemäß § 28 ThürAIKG zur ständigen beruflichen Fort- und Weiterbildung verpflichtet. Näheres regelt die Fortbildungssatzung.</p> <p>Die Berufsordnung ist veröffentlicht unter http://www.architekten-thueringen.de/berufsrecht/_download/akt_berufsordnung.pdf</p>	<p>Die entsprechende Fortbildungssatzung für Absolventen befindet sich noch in der Abstimmungsphase mit der Aufsichtsbehörde.</p>